

05.46.00 TEIL A PLANZEICHNUNG TEIL B TEXT



ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage	Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
FESTSETZUNGEN					
Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbaugesetzes - BBauG - §§ 1-11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)					
WS	Kleinstwohngelände	(§ 2 BauNVO)	WR	Reine Wohngebiete	(§ 3 BauNVO)
WA	Allgemeine Wohngebiete	(§ 4 BauNVO)	WB	Besondere Wohngebiete	(§ 4a BauNVO)
MD	Dorfgebiete	(§ 5 BauNVO)	MI	Mischgebiete	(§ 6 BauNVO)
MK	Kerngebiete	(§ 7 BauNVO)	GE	Gewerbegebiete	(§ 8 BauNVO)
GI	Industriegebiete	(§ 9 BauNVO)	SOe	Sondergebiete, die der Erholung dienen	(§ 10 BauNVO)
SO	Sonstige Sondergebiete	(§ 11 BauNVO)			
Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO, § 16 BauNVO)					
z.B. (0,7)	Geschossflächenzahl	Zahl der Vollgeschosse	III	als Höchstgrenze	
z.B. (3,0)	Baumassenzahl	z.B. III-V als Mindest- und Höchstgrenze	V	zwingend	
z.B. 0,4	Grundflächenzahl	Höhe der baulichen Anlagen	TH	Traufhöhe	
OK	Grundfläche	Fußhöhe	FH	Fußhöhe	
OK	Oberkante zwingend	Oberkante	OK	Oberkante	
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO, §§ 22 und 23 BauNVO)					
O	Offene Bauweise	G	Geschlossene Bauweise	Z	Zeilbauweise
△	nur Einzelhäuser zulässig	A	Abwechslung Bauweise	B	Baulinie
△	nur Doppelhäuser zulässig	B	Baulinie	B	Baugrenze
△	nur Hausgruppen zulässig				
△	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig				
Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BBauG)					
□	Flächen für den Gemeinbedarf	□	Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	□	Sportstätten
□	Öffentliche Verwaltungen	□	Schule	□	Post
□	Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	□	Sportstätten	□	Feuerwehr
□	Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	□	Feuerwehr	□	Schutzbauwerk
□	Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	□	Schutzbauwerk		
Verkehrflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BBauG)					
□	Umgebung der Flächen für den Luftverkehr	□	Hubschrauberlandeplatz		
□	Flughafen	□	Bahnanlagen		
□	Bahnanlagen				
□	Straßenverkehrsflächen	□	Straßenbegrenzungslinie		
□	Verkehrflächen besonderer Zweckbestimmung	□	Öffentliche Parkfläche		
□	Verkehrsmittel	□	Eintrittsbereich		
□	Ausfahrt	□	Bereich ohne Ein- u. Ausfahrt		
Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BBauG)					
□	Flächen für Versorgungsanlagen	□	Elektrizität	□	Abwasser
□	Gas	□	Abfall		
□	Fernwärme	□	Abklärung		
□	Wasser				
Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BBauG)					
□	oberirdisch	□	unterirdisch		
Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BBauG)					
□	Grünflächen	□	Zellplatz		
□	Parkanlage	□	Baueplatz, Freibad		
□	Dauerkleingärten	□	Friedhof		
□	Sportplatz	□	Bolzplatz		
□	Spielplatz				
Wassersflächen und Hochwasserschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BBauG)					
□	Wassersflächen und Flächen für die Wasserversorgung	□	Umgebung von Flächen für den Hochwasserschutz		
□	Regenwasser-Rückhaltebecken	□	Umgebung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen		
□	Überschneidungsgebiet				
Aufsättigungen, Abgrabungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BBauG)					
□	Flächen für Aufsättigungen	□	Flächen für Abgrabungen		
Landwirtschaft, Forstwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BBauG)					
□	Flächen für die Landwirtschaft	□	Flächen für die Forstwirtschaft		
Landeschaftschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BBauG)					
□	Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft	□	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern		
□	Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	□	Anpflanzen z.B. Bäume		
□	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	□	Erhaltung z.B. Sträucher		
□	Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9 Abs. 6 BBauG)	□	Naturschutzgebiet		
□	Naturschutzgebiet	□	Landschaftsschutzgebiet		
□	Naturdenkmal	□	Geschützter Landschaftsbestandteil		
Stadterhaltung, Denkmalschutz und Sanierungsmaßnahmen (§ 1 Abs. 1, § 9 Abs. 6, § 39 Abs. 1 BBauG)					
□	Umgebung von Erhaltungsbereichen	□	Umgebung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen		
□	Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen	□	Umgebung der Sanierungsgebiete		
Sonstige Planzeichen					
□	Mindestgröße, Mindestbreite und Mindesttiefe der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG)	□	Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind		
□	Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BBauG)	□	Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BBauG)		
□	Gebiete, in denen bestimmte die Luft verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 und Abs. 6 BBauG)	□	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)		
□	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BBauG)	□	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BBauG)		
□	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BBauG)	□	Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind		
□	Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind	□	Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BBauG)		
□	Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BBauG)	□	Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BBauG)		
□	Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BBauG)	□	Gebiete, in denen bestimmte die Luft verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 und Abs. 6 BBauG)		
□	Gebiete, in denen bestimmte die Luft verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 und Abs. 6 BBauG)	□	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)		
□	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)	□	Ok (Oberkante) Höhenlage bei Festsetzungen (§ 9 Abs. 2 und 6 BBauG)		
□	Ok (Oberkante) Höhenlage bei Festsetzungen (§ 9 Abs. 2 und 6 BBauG)	□	Uk (Unterkante)		
□	Uk (Unterkante)	□	SD Satteldach (§ 9 Abs. 4 BBauG u. BBauG)		
□	SD Satteldach (§ 9 Abs. 4 BBauG u. BBauG)	□	WD Walmdach		
□	WD Walmdach	□	FD Flachdach		
□	FD Flachdach	□	z.B. 45° Dachneigung		
□	z.B. 45° Dachneigung	□	Finstrichung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG)		
□	Finstrichung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG)	□	T T T T Schallschutzwand (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG)		

Es gilt die BauNVO vom 15.9.1977

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

—	Flurstücksgrenze
—	Flurgrenze
—	Gemarkungsgrenze
—	Kreisgrenze
—	Landesgrenze
—	Eigentumsgrenze
—	in Aussicht genommene Grenze
—	Wegfallende Grenze
—	Wegfallende Bäume
—	Vorhandene Gebäude
—	Wegfallende Gebäude
—	Höhe über NN
—	Hausstadt Lübeck
—	Sichtverhaltnis
—	Grenze d. Anschl. B-Pläne
—	Wegfallende Grenze des B-Planes
—	Bushaltestelle
—	Gemeinschaftsanlage für Mülltonnen
—	Vorhandener Knick
—	Wegfallender Knick
—	vorhandener Kronendurchmesser
—	vorhandener Kronendurchmesser

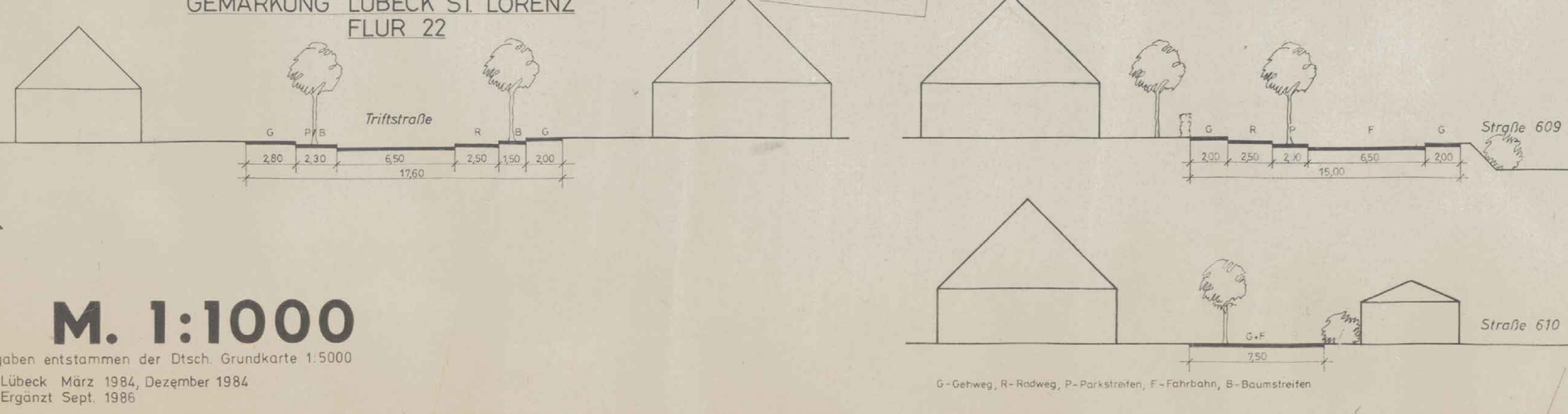
SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK BEBAUUNGSPLAN NR. 05.46.00 TRITTSSTRASSE / HEIM VORWERK DAS MOOR

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2258) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265) und § 9 Abs. 4 Bundesbaugesetz (BBauG) und § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1987) und vom (Änderungsbeschluss) gem. Erlass des Innenministers vom () folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 05.46.00 für das Gebiet Trittsstraße/Heim Vorwerk Das Moor besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen

Mit Erlass vom 18.9.1987 Az. IV 80c-512/13-305.46.00 hat der Innenminister gemäß § 11 BauGB gegen die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 05.46.00, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht. Diese Satzung wird hiernach ausgestellt.

Entworfen und ausgestellt nach §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft vom 31.10.1985	Lübeck den 7. Juli 1987 Der Senat der Hansestadt Lübeck Stadtplanungsamt
Der katastermäßige Bestand am 9.6.1987 sowie die geometrischen Festsetzungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt	Lübeck den 9. Juni 1987 Katasteramt
Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 2a Abs. 2 BBauG 1976/1979 ist vom 11.11.1985 bis zum 6.12.1985 durchgeführt worden. Auf Beschluss der Bürgerschaft vom () ist nach § 2a Abs. 4 Nr. 2 BBauG 1976/1979 von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden	Lübeck den 7. Juli 1987 Der Senat der Hansestadt Lübeck Bürgerwahlamt
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 05.46.00, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text sowie die Begründung haben in der Zeit vom 20.1.1987 bis zum 20.2.1987 nach vorheriger am 10.1.1987 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis auf Anregungen und Bedenken in der Auslegungstriftung geltend gemacht werden können, öffentlich ausliegen	Lübeck den 7. Juli 1987 Der Senat der Hansestadt Lübeck Bürgerwahlamt
Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Bürgerschaft vom 21.5.1987 genehmigt	Lübeck den 7. Juli 1987 Der Senat der Hansestadt Lübeck Bürgerwahlamt
Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist am 12.11.1987 mit der bewirkten Bekanntmachung des Erlasses des Innenministers vom 18.9.1987 Az. IV 80c-512/13-305.46.00 sowie des Ortes und der Zeit der Entscheidung rechtsverbindlich geworden. Der Bebauungsplan kann von diesem Zeitpunkt an zusammen mit seiner Begründung von jedermann eingesehen werden.	Lübeck, den 12. Nov. 1987 Der Senat der Hansestadt Lübeck Stadtplanungsamt

STRASSENPROFILE



M. 1:1000
Die Höhenangaben entstammen der Dtsch. Grundkarte 1:5000
Katasteramt Lübeck März 1984, Dezember 1984
Ergänzt Sept. 1986